

# Infoblatt



## Jahrgang 2017 - Ausgabe Nr. 1

vom 01.01.2017 \* Autor: Steffen Hemberger

### Änderungen zum 01.01.2017

Zum 01.01.2017 ändert sich erneut die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II. Daran gekoppelt ändern sich auch die Beträge für den Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II), für den Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II), für den Mehrbedarf für Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II), für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) und für die Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II).

#### Regelbedarf

Ab 01.01.2017 werden die Regelbedarfe nach § 20 SGB II auf folgende Werte angepasst:

	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
<b>Regelbedarf</b> für alle alleinstehenden Hilfebedürftigen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	404 EUR	<b>409 EUR</b>
<b>Regelbedarf</b> für alle in einer BG lebenden Ehegatten und Lebenspartner	364 EUR	<b>368 EUR</b>
<b>Regelbedarf</b> für alle in der BG lebenden volljährigen Kinder ohne eigenen Hausstand	324 EUR	<b>327 EUR</b>
<b>Regelbedarf</b> für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306 EUR	<b>311 EUR</b>
<b>Regelbedarf</b> für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	270 EUR	<b>291 EUR</b>
<b>Regelbedarf</b> für alle in der BG lebenden Kinder bis zu Vollendung des 7. Lebensjahres	237 EUR	<b>237 EUR</b>

#### Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17% des individuell zustehenden Regelbedarfs und beträgt somit bei:

	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
<b>Regelbedarf 409 EUR</b>	66,68 EUR	<b>69,53 EUR</b>
<b>Regelbedarf 368 EUR</b>	61,88 EUR	<b>62,56 EUR</b>
<b>Regelbedarf 327 EUR</b>	55,08 EUR	<b>55,59 EUR</b>
<b>Regelbedarf 311 EUR</b>	52,02 EUR	<b>52,87 EUR</b>

#### Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12%, 24%, 36%, 48% oder 60% (siehe nachfolgende Tabelle) des vollen Regelbedarfs.

2016: EUR	48,48	96,96	145,44	193,92	242,40	2017 EUR	49,08	98,16	147,24	196,32	245,40
Kinder						Kinder					
1 Kind <7			X			1 Kind <7			X		
1 Kind >7	X					1 Kind >7	X				
2 Kinder <16			X			2 Kinder <16			X		
2 Kinder >16		X				2 Kinder >16		X			
1 Kind >7 1 Kind >16		X				1 Kind >7 1 Kind >16		X			
3 Kinder			X			3 Kinder			X		
4 Kinder				X		4 Kinder				X	
>4 Kinder					X	>4 Kinder					X

## **Mehrbedarf für Behinderte**

Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII durch einen öffentlich-rechtlichen Träger an den Hilfebedürftigen erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt 35% des individuellen Regelbedarfs des behinderten Leistungsberechtigten.

	bis 31.12.2016	<b>ab 01.01.2017</b>
<b>Regelbedarf 409 EUR</b>	141,40 EUR	<b>143,15 EUR</b>
<b>Regelbedarf 368 EUR</b>	127,40 EUR	<b>128,80 EUR</b>
<b>Regelbedarf 327 EUR</b>	113,40 EUR	<b>114,45 EUR</b>
<b>Regelbedarf 311 EUR</b>	107,10 EUR	<b>108,85 EUR</b>

## **Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Angehörige**

Bei nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sind, erhalten nachfolgenden Mehrbedarf, wenn sie nicht bereits einen Mehrbedarf für Behinderte erhalten:

	bis 31.12.2016	<b>ab 01.01.2017</b>
<b>Regelbedarf 409 EUR</b>	68,68 EUR	<b>69,53 EUR</b>
<b>Regelbedarf 327 EUR</b>	55,08 EUR	<b>55,59 EUR</b>
<b>Regelbedarf 311 EUR</b>	52,02 EUR	<b>52,87 EUR</b>
<b>Regelbedarf 291 EUR</b>	45,90 EUR	<b>49,47 EUR</b>
<b>Regelbedarf 237 EUR</b>	40,29 EUR	<b>40,29 EUR</b>

## **Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasseraufbereitung**

Im Gesetz wird seit 01.01.2011 das Warmwasser nun den Kosten der Unterkunft zugeordnet und bei zentral zubereitetem Warmwasser in tatsächlicher, aber angemessener Höhe im Rahmen von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II übernommen. Bei dezentral zubereitetem Warmwasser besteht ein Anspruch in Form des Mehrbedarfes für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II.

	bis 31.12.2016	<b>ab 01.01.2017</b>
<b>Regelbedarf 409 EUR</b>	9,29 EUR	<b>9,41 EUR</b>
<b>Regelbedarf 368 EUR</b>	8,37 EUR	<b>8,46 EUR</b>
<b>Regelbedarf 327 EUR</b>	7,45 EUR	<b>7,52 EUR</b>
<b>Regelbedarf 311 EUR</b>	4,28 EUR	<b>4,35 EUR</b>
<b>Regelbedarf 291 EUR</b>	3,24 EUR	<b>3,49 EUR</b>
<b>Regelbedarf 237 EUR</b>	1,89 EUR	<b>1,89 EUR</b>